

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines	<p>1.1. Die AGB gelten für die Stadtpolizei Winterthur, kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich, die Kantonspolizei Glarus und weitere Polizeikorps, die ihre Aspirantinnen und Aspiranten an der ZHPS ausbilden lassen.</p> <p>1.2. Der Betrieb der ZHPS basiert auf folgenden Grundlagen, welche für die Vertragsparteien verbindlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Polizeidepartement der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb der ZHPS • Finanzreglement der ZHPS • Schulreglement ZHPS • Promotionsordnung ZHPS • Hausordnung ZHPS
2. Zulassung	<p>2.1. Die Zulassung zur Ausbildung an der ZHPS erfolgt nach der Anstellung durch ein Polizeikorps in Absprache zwischen dem Korps und der ZHPS.</p> <p>2.2. Die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung der eidg. Berufsprüfung/Prüfung Einsatzfähigkeit sind einzuhalten (eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis, ein Jahr Berufserfahrung).</p>
3. Angebot	<p>3.1. Die ZHPS ist Teil der zweijährigen Ausbildung und dauert ein Jahr. Die eidg. VP (Vorprüfung) findet am Ende des 1. Jahres statt. Die Ausbildung orientiert sich am Rahmenlehrplan des Schweizerischen Polizei-Instituts und schliesst Praktika beim entsendenden Korps ein.</p> <p>3.2. Der Unterricht erfolgt in Klassen mit bis max. 24 Teilnehmenden (Idealgrösse). Praktische Ausbildungen und diverse Fächer finden in Halbklassen oder kleineren Gruppen statt. Jede Klasse wird von einem Klassenleiter/in aus dem Schulstab der ZHPS begleitet.</p> <p>3.3. Genügend Auszubildende vorausgesetzt, startet die ZHPS jährlich vier Lehrgänge (Januar, April, Juli und Oktober) mit je zwei bis drei Klassen.</p>

4. Schulgeld	<p>4.1. Das Schulgeld beträgt ab Lehrgang 3/22 CHF 46'000.-</p> <p>4.2. Das Schulgeld schliesst Schulmaterial, Lehrmittel und die Prüfungsgebühr der eidg. Berufsprüfung ein. Nicht enthalten sind Uniform, Ausrüstung und Besoldung. Die für die OD-Ausbildung benötigte Ausrüstung kann bei der Kantonspolizei oder Stadtpolizei Zürich gemietet werden.</p> <p>4.3. Das Schulgeld deckt grundsätzlich die vollen Kosten pro Auszubildenden.</p> <p>4.4. Das Schulgeld von Angehörigen der Mil Sich an Schweizer Polizeischulen wird von der KKJPD den Polizeischulen in Rechnung gestellt und in der Jahresrechnung ZHPS separat ausgewiesen.</p>
5. Zahlungsmodalitäten	<p>5.1. Die Rechnungsstellung erfolgt an das Korps vor Beginn der Ausbildung des laufenden Kalenderjahres. Vor Beginn des zweiten Kalenderjahres wird der allfällige Restbetrag in Rechnung gestellt.</p> <p>5.2. Das Inkasso erfolgt durch die Kantonspolizei Zürich, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
6. Anpassung des Schulgeldes	Der Schulrat ZHPS entscheidet über Anpassungen des Schulgeldes. Diese werden üblicherweise per 1. Juli beschlossen und gelten nur für neu beginnende Lehrgänge.
7. Abbruch der Ausbildung	<p>7.1. Bei ungenügender Leistung oder schlechtem Verhalten stellt der Direktor ZHPS dem entsendenden Korps Antrag (provisorische Promotion, Repetition, Schulausschluss).</p> <p>7.2. Das Ergreifen von personalrechtlichen Massnahmen ist Sache des Korps.</p> <p>7.3. Bei einem Ausscheiden aus der ZHPS in den ersten 18 Schulwochen werden 50% des Schulgeldes rückerstattet. Bei einem späteren Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung mehr.</p>
8. Repetenten von Modulen	Auszubildende, die aus Gründen der Leistung oder wegen Krankheit/Unfall ein Modul oder Teile davon wiederholen müssen, werden keine zusätzlichen Kosten belastet.
9. Repetenten der Vorprüfung der eidg. Berufsprüfung, welche die ZHPS besucht haben	<p>9.1. Auszubildende, welche die Prüfung Einsatzfähigkeit nicht bestanden haben, können diese im Einverständnis mit dem Stammkorps wiederholen. Die dazu nötigen Kursbesuche werden nicht separat in Rechnung gestellt.</p> <p>9.2. Die Prüfungsgebühr der zweiten Prüfung wird dem Korps belastet.</p>

10. Externe Repetenten der Vorprüfung der eidg. Berufsprüfung	10.1 Dem Korps werden pauschal CHF 1'000.- in Rechnung gestellt. 10.2 Dies berechtigt zum Besuch von bis zu 50 Lektionen im Rahmen der Prüfungsvorbereitung und schliesst den administrativen und organisatorischen Aufwand ein.
11. Annullierung von Lehrgängen	11.1 Falls die Mindestklassen- oder Mindestlehrgangsgrössen unterschritten werden, kann die ZHPS im Auftrag des Schulsrats Lehrgänge oder Klassen ausfallen lassen.
12. Lehrplanänderungen	12.1 Lehrplanänderungen bleiben vorbehalten.
13. Arbeitszeit während der ZHPS	13.1. Die gesamte Dauer der ZHPS gilt als Ausbildungszeit. 13.2. Die Auszubildenden treten nach Abschluss der ZHPS ohne Saldo bezüglich Arbeitszeit oder Ferienanspruch in ihr Korps über.
14. Spesenansprüche während der ZHPS	14.1. Wo die ZHPS die Kosten für Transporte, Verpflegung und Unterbringung nicht pauschal übernimmt, trägt der Auszubildende diese Kosten. 14.2. Es entsteht daraus kein Spesenanspruch gegenüber dem Stammkorps.
15. Versicherung	15.1 Die Auszubildenden sind während der Dauer der ZHPS über ihre Anstellung beim Stammkorps versichert.
16. Datenschutz	16.1. Die ZHPS erstellt pro Auszubildenden ein Dossier mit Fakten zu Leistungen und Verhalten. 16.2. Bei Abschluss der Ausbildung gehen diese Unterlagen an das Korps. 16.3. Die ZHPS archiviert Personendaten gemäss ihrem Qualitätsmanagement und den rechtlichen Grundlagen.
17. Schlussbestimmung	17.1. Diese Bestimmungen wurden vom Schulrat der ZHPS am 13. Juni 2014 im Grundsatz genehmigt und in Kraft gesetzt. 17.2 Tarifliche Anpassungen erfolgen gemäss obenstehender Datierung.